

Beilage zum Intelligenz-Blatt No. 49.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Johann Georg Stuft, Tuchmacher von Freudenstadt ist der Gant rechtskräftig erkannt und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem VergleichsVersuche

Donnerstag der 18. Juli d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tage alle diejenige, welche aus irgend einem RechtsGrunde, Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus dahier entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben. Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der MasseObjecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 10. Juni 1853.

K. Oberamtsgericht, Kübel.

Reichenbach, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen Christian Eberhardt, Schumacher in

Reichenbach ist der Gant rechtskräftig erkannt, und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit einem VergleichsVersuche

Donnerstag der 11. Juli d. J.

festgesetzt worden, an welchem Tag alle diejenige, welche aus irgend einem RechtsGrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners, Morgens 8 Uhr in dem Wirthshaus zur Sonne daselbst entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein unmittelbar nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seien rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der MasseObjecte, so wie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 28. Mai 1853.

K. Oberamtsgericht, Kübel.

Höfen. Es haben sich in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses boshafte, sehr wahrscheinlich gedungene Menschen erfrecht, von unserem Flossholz im Schlag Kronwald, Reutplatzberg Reviere Grömbach, 26 Stämme

isch: und
a d t,
-fr. -fl. -fr.
-fr. -fl. -fr.
-fr. -fl. -fr.
-fr. -fl. -fr.
-fl. -fr.
-fl. -fr.
β e.
. . . 8fr.
. . . 10fr.
. . . 9fr.
. . . 4fr.
4 Pfund 11fr.
4 — 10fr.
4 — 9fr.
2 Quentle.
n,
5fr. 4fl. 46fr.
3fr. 4fl. 13fr.
-fl. -fr.
. . . 59fr.
1fl. 8fr.
r e i β e.
. . . 8fr.
. . . 7fr.
. . . -fr.
. . . 9fr.
. . . 8fr.
. . . 6fr.
. . . 20fr.
2 Quentle.
fr. 10fl. -fr.
fr. 4fl. 36fr.
fr. 4fl. 36fr.
fr. -fl. -fr.
fr. -fl. -fr.
fr. -fl. -fr.
fr. -fl. -fr.
fr. -fl. -fr.
fr. -fl. -fr.
fr. -fl. -fr.
c e i β e.
. . . 8 fr.
. . . 7 fr.
. . . 6 fr.
. . . 7 fr.
. . . 9 fr.
. . . 8 fr.
Pfund
9 1/2 20th.



OA
21.6.33

Floßholz mit der Art zusammenzuhauen
und zu Floßholz ganz untauglich zu
machen um uns dadurch einen bedeu-
tenden Schaden zu verursachen; wir
setzen demjenigen Redlichen, der uns den
oder die Thäter nachhaft macht, eine
Belohnung von 100 fl. aus.

Den 10. Juni 1853.
Ernst Leo und Sohn.

Herrenberg. Ganz guter Wein
vom Jahr 1852 wie auch vorzüglicher
Obstmost und Mischling zum Erndt-
Trunk hat um billigen Preis zu ver-
kaufen

den 12. Juni 1853.
Christian Friedrich Ries,
Canditor.

Unnöthige Bereitwilligkeit.

Von der Censur ausgesetzt.

